SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR ÜBER DEN TEILBEBAUUNGSPLAN NR. 46/97
GEMÄSS § 10 BAUGB. I. VERB. MIT § 86 LBAUO M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 26. April 1994 (GVBl. Mecklbg.-Vorp. Bl. Nr. 2139-2) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 07.11.1997 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 46/97 "Gewerbe- und Industriegebiet Hoffeld Süd III", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

BEBAUUNGSPLAN 46/97 - "Gewerbe- und Industriegebiet Hoffeld Süd III"

TEIL A

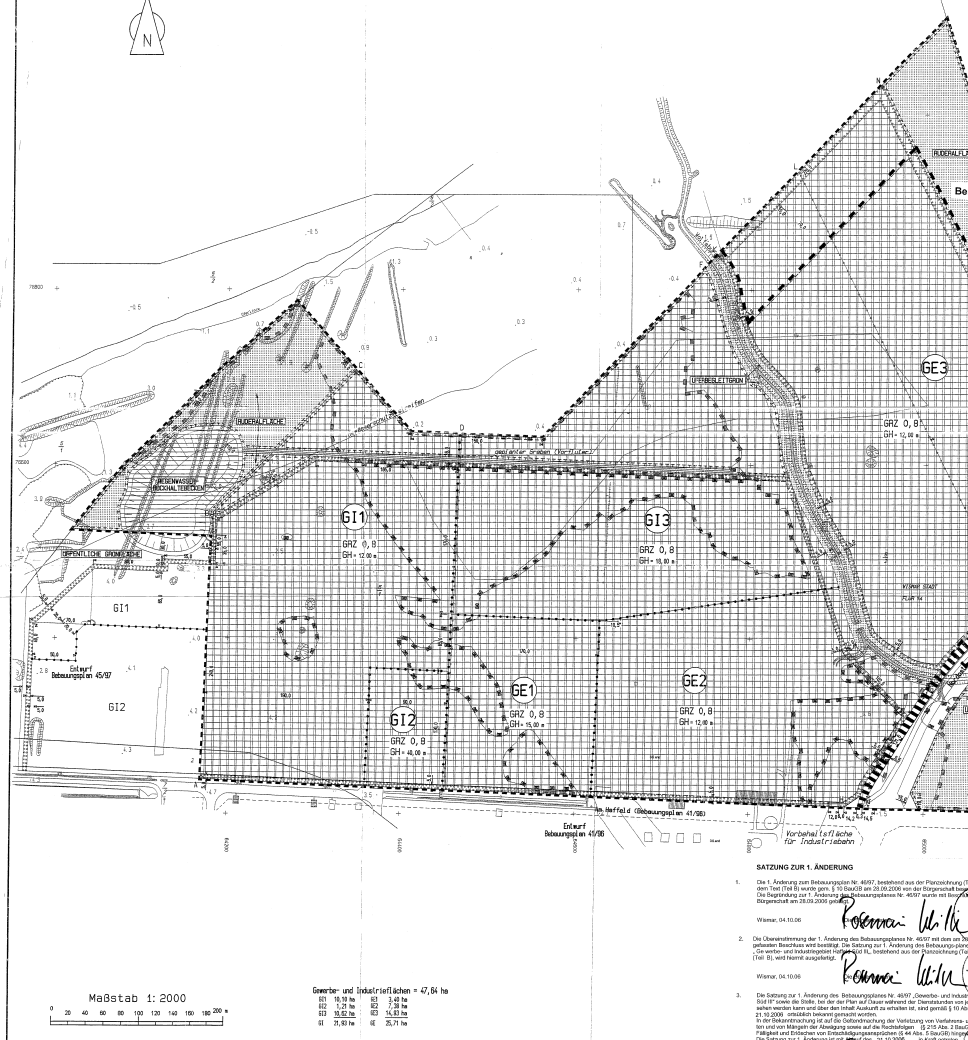

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen	
GE	Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GI	Industriegebiet (§ 9 BauNVO)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GRZ	Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
BMZ	Baumassenzahl	§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
GH	Gebäudehöhe über der mittleren Höhenlage des zugehörigen Straßenbeschnittes*	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	Baugrenze (§ 23 BauNVO)	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	Verkehrsflächen	
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	
	Bahnanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Versorgungsflächen	
	Flächen für die Abwasserbeseitigung	§ 9 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	Öffentliche Grünflächen	
	Vorbepflanzung / Ruderalfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB § 9 Abs. 6 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Nutzungsgrenze	
	Emissionskontingentgrenze	
	Grenze des Geltungsbereiches	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Nachrichtliche Übernahme	
	Wasserfläche	
	Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts	§ 5 Abs. 4 BauGB
	aus dem Schutzstatus entlassene Flächen	

Der Plangebiet ist hochwassergefährdet. Es gilt der Bemessungswasserstand von 3,10 m über HN. Die Mindestoberkante bei gewerblicher Nutzung beträgt 3,10 m über HN.

TEIL B

I. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 46/97 der Hansestadt Wismar für das Gewerbe- und Industriegebiet

(§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1. In Gewerbe- und Industriegebiet sind die in § 8 Abs. 2 Nr. 3 bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) genannten Nutzungen (Tankstellen) nicht zulässig, sofern sie der öffentlichen Versorgung dienen.

2. In Gewerbe- und Industriegebiet ist nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 und § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausschließlich eine Wohnung für Aufsicht- oder Bereitschaftspersonal oder für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter je Unternehmen im Betriebsgebäude ausnahmsweise zulässig. Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke sind nicht zulässig. Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 bzw § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig.

3. In GE1 sind ausnahmsweise Anlagen zulässig, die wegen ihres notwendigen technischen Zusammenhanges mit Anlagen des Industriegebietes als Industrieanlagen zu beurteilen sind.

4. In Gewerbe- und Industriegebiet sind Einzelhandelseinrichtungen nicht zulässig, ausnahmsweise können Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden, wenn der Verkauf im Zusammenhang mit der Produktion bzw. der Dienstleistung des Betriebes steht.

5. In Gewerbe- und Industriegebiet sind gem § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO Vergnügungsstätten unzulässig.

6. In Gewerbe- und Industriegebiet ist gem § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO die Errichtung von Müllverbrennungsanlagen (Anlagen gem. Nr. 8.1 des Anhangs zur 4. BImSchV) unzulässig.

7. Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Anlagen für Kleinkraftanlagen werden nach § 14 BauNVO innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen.

8. Zur Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen ist die Schallemission auf den Industrie- bzw. Gewerbeflächen so zu begrenzen, daß die folgenden ausgewiesenen Emissionskontingente pro Fläche nicht überschritten werden.

Fläche	(FIPG/BLVA)* Tage / nachts
Fläche ANDERA	75,0 / 63,0
Fläche CERWE	73,0 / 59,0
Fläche JEUSI	72,0 / 59,0
Fläche MUNDI	69,0 / 57,0

Die Kontrolle über die Einhalten der vorgegebenen Emissionskontingente erfolgt dadurch, daß die sich aus den flächenbezogenen Prognosewerthängen ergebenden Teophone Immissionshöhe hi = 4,0 m die jeweiligen Emissionskommissionen flächendeckend unterschreiten müssen.

Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

9. Es wird abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäudelängen können 50 m überschreiten. Die Abstandsflächen zu den seitlichen Grundstücksgrenzen gemäß Bauordnung sind einzuhalten.

Höhenangaben
(§ 9 Abs. 1 BauGB)

12. Die Angaben über die zulässigen Höhen der baulichen Anlagen beziehen sich auf den dazugehörigen Bezugspunkt. Als Bezugspunkt ist für die Bewertungsfelds GE1 und GE2 sowie für die Industriegebiete GI1, GI2 und GI3 die Höhe der Oberkante der Straße "An Hoffeld" außerhalb des Plangebietes in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite der betreffenden baulichen Anlage zu betrachten. Für den GE3 gilt die Höhe der Straßenoberkante des nächtigen Bezugspunktes.

13. Ausnahmsweise von den Festsetzungen zur zulässigen Höhe sind für Betriebseinrichtungen, die entsprechend den technischen Anforderungen oberhalb der Gebäudedecke notwendig sind (z.B Lüftungsanlagen, Schornsteine usw.), sowie für Anlagen, die zur Ausübung der gewerblichen Nutzung erforderlich sind (z.B. Kranbahnen, Silos usw.), auf einer Fläche, die 5 % des überbauten Grundstücksteils nicht überschreiten darf, bis zu einer Höhe von maximal 10,0 m über dem Bezugspunkt zulässig.

14. Die Mindestfußbodenhöhe OK Erdgeschoß beträgt bei gewerblicher Nutzung 2,10 m über HN, bei Wohnnutzung 3,10 m über HN.

III. Gründerrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1 BauGB i.v. Verordnung ABl.EG Abs. 1 UmwGbG)

Sicherung

15. In alle Grünflächen ausgewiesenen Bereichen sind Aufschüttungen und Abgrabungen mit einer Grundfläche von mehr als 30 m² unzulässig, soweit sie nicht zu Zwecken von Ausgleichsmaßnahmen oder zu Verrichtung von natürlichen Regenschadenereignissen notwendig sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Ausgleich

16. Auf den Stellflächen sind je 5 PKW-Stellflächen 1 Baum in der Mindestqualität STU 18-20 an entsprechend Pflanzenliste 1a zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

1a Bäume I. Ordnung

Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Gem Rotkastanie	Aesculus hippocastanum
Gem Esche	Fraxinus excelsior
Pappel	Populus spec
Stiel-Eiche	Quercus robur
Roß-Eiche	Quercus rubra
Winter-Linde	Tilia cordata

17. Nicht heimische Gehölze des Nadelgehölzes dürfen nicht mehr als 10 % der gesamten Baum- Bäu Strauchanteile beteiligen.

18. Die Flächen für den Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Pflanzgebotsflächen) sind wie folgt zu bepflanzen:
Als Leitarten sind Gehölze der Pflanzenliste 3 in der Mindestgröße 60-100 cm je nach Art mit 1 Stück pro 1,0 qm, 2 Stück je pflanzen. Pro m² Pflanzgebiet.
Gehölze ist anderen Pflanzenarten der Pflanzenliste 1 klassiringer Bäume in der Mindestqualität STU 18-20 an der Pflanzenliste 1a zu pflanzen(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

3 Strauher

Mehlbeere	Mehlmia aquifolium
Berberitzen	Lonicera L.
Hartriegel	Cornus spec
Hasel	Corylus avellana
Pfaffenhütchen	Pyrenaea euonymus
Stachelbeere	Ribes uva-crispa
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Liguster	Ligustrum vulgare
Traubenkirsche	Prunus padus
Schlehe	Prunus spinosa
Rosen	Rosa spec.
Weiden	Salix spec.
Holunder	Sambucus nigra
Schneeball	Viburnum spec.

19. Flächenhafter von Bäumen, Verwaltungs- und Sozialgebäuden sind als Extensivdächer auszuführen. Es ist ein Substrat mindestens 10 cm Stärke zu verwenden (z.B. Fa. Optigrün ZINCO). Die Pflanzenauswahl ist einer dauerhaften Begrünung mit Pflanzen der Liste 4 anzulegen.

4 Extensivgründach

Heide-Nelke	Dianthus deltoides
Pfeife-Nelke	Dianthus plumarius
Regenbogen-Schwingel	Festuca ovaefrestia
Reichstrenraut	Sternbrue pilosella
Schillergras	Koeleria glauca
Silbergras	Corynephorus canifrags
Reiher Mauerpfeffer	Sedum album
Tripmadam	Sedum reflexum
Teppich-Gedum	Sedum acuminum
Dachwurz	Sempervivum-Hybriden

20. Die den Grundstücksgrenzen zugewandten Außenwandflächen von mehr als 20 m² Grundfläche sind mit einem Fassadenpflanzenbewuchs von mehr als 5,0 m sind mit einer dichten einer Kletterpflanze je 1,0 m Wandlänge zu begrünen. Es sind Schling- bzw Kletterpflanzen der Pflanzenliste 5 zu verwenden (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

5 Pflanzen zur Fassadenbegrünung

Scheinrebe	Ampelopsis brevipedunculata
Jasminblütiges	Campsis radicans
Efeu	Hedera helix
Pfeifen-Hortensie	Hydrangea petiolaris
Jungfernrebe	Parthenocissus quinquefolia
Wilder Wein	Parthenocissus tricuspidata
Schlingknöterich	Polygonum aubertii

21. Regenwasser ist innerhalb der Baulücken einer Versickerung zu unterziehen und im Zusammenhang mit einem natürlichen Rückhaltebecken über die Feuchtbereiche in die Ostsee zu leiten.

22. Im Bereich der Grundstücksaufnahmen und der Brückenkonstruktion ist eine Unterbrechung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern bis zu einer Länge von maximal 12,0 m zulässig.

23. Die Bäume entlang des Nordostzubringers sind als Straßenbegleitgrün (auf Pflanzenliste 1b in einer Rindenqualität STU 18-20 zu pflanzen. Der Abstand der Bäume untereinander beträgt 12,0 m. Zwischen jedem dieses 60 m der Grünstreifenfläche sind mit Gehölzen der Pflanzenliste 3 zu bepflanzen. Die übrige Fläche ist mit einer Landschaftsrasenansaat mit Kräuterbeimischung (RSM 7.1.2) anzusäen und zweimal jährlich zu mähen.

1b Straßenbäume

Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Winter Linde	Tilia cordata 'Rancho'

Landschaftsrasenmischung mit Kräuterbeimischung
(RSM 7.1.2)

Art	Gew.%
Gem.	
Achillea millefolium	0,2
Centaurea jacea	0,1
Centaurea scabiosa	0,1
Chrysanthemum leucanthemum	0,3
Daucus carota	0,1
Dianthus carthusianorum	0,2
Galium mollugo	0,1
Galium verum	0,1
Leontodon spec. *	0,1
Plantago lanceolata	0,1
Pimpinella saxifraga	0,1
Salvia pratensis	0,2
Sanguisorba minor	0,2
Scabiosa columbaria	0,1
Tragopogon pratensis	0,2
Trifolium pratense ssp.	0,8

(* Evtl. fehlende Art ist nicht zu ersetzen, Summe verringert sich entsprechend)

24. Die nicht überbaubaren Flächen sind zu bepflanzen. Als Leitarten sind Gehölze der Pflanzenliste 3 in der Mindestgröße 80 - 100 cm je nach Art mit 1 Stück pro 1,0 bis 1,5 m² zu pflanzen. Der Baumanteil darf 40 % der Fläche nicht überschreiten und ist als landschaftsrasenansaat mit Kräuterbeimischung (RSM 7.1.2) anzusäen und zweimal jährlich zu mähen.

IV Sonstige Festsetzung

25. Die Einbindung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

26. Die Verbindung zwischen den überbaubaren Flächen des GE3 und GI3 ist eine Brückenkonstruktion in einer Breite von max. 10 m zulässig. Die Konstruktion soll den darunter verlaufenden Graben freihalten.

Hinweise

1. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern (DSG), Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Funde sind bis zum Ende der Arbeiten, der Zugänglichkeit sowie zufälliger Zeugen, den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Es ist zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Bauarbeiten vermieden (vgl. § 11 Abs 3 DSchG M-V).

3. Werden bei Erdarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Bodenfunde wie Mauerreste, Bodenverfärbungen, Holzreste, Metallgegenstände, Knochen, Keramik von vorgeschichtlichen Siedlungen, Ausgrabungen, Reste aller Jahrgangen (Münzen), gewerbliche Abfallgruben u.a. angetroffen, ist die zuständige Umweltbehörde zu informieren und nach den Vorgaben dieser Behörde zu verfahren. Die zuständige Umweltbehörde ist als Abfallbesitzer gemäß § 5 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zur ordnungsgemäßen Entsorgung der belasteten Bodenaushubes zu verpflichten. Er unterliegt der Anzeige- und Nachweispflicht gemäß § 42 oder 47 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

4. Anlagen und erhitzte Abgasleitungen aller Art dürfen gemäß § 34 (4) Bundesnaturschutzgesetz (NatSchG) vom 02.04.1988 (BGBl. I S. 1173) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schiffahrtszeichen Anlaß geben, den Kirtung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder andere irreführen oder erheblichen Verunsicherung in Verbindung mit Schiffahrtszeichen zu verwechseln.
Von der Wasserstraße aus sind ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue Lichter noch mit Rotrundscheinwerfern direkt beleuchtete oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind der Wasser- und Schiffahrtsamt Lübeck über von der örtlichen Genehmigungsbehörde zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

5. Externe Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleich für naturschutzrechtliche Eingriffe im Flenbereich des Bebauungsplanes werden im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 51/98 "Gründliche Redentiner Mulde" Maßnahmen auf in Eigentum der Hansestadt Wismar berücksichtigt. Die Flächen für den Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Pflanzgebotsflächen) sind wie folgt zu bepflanzen:
Als Leitarten sind Gehölze der Pflanzenliste 3 in der Mindestgröße 60-100 cm je nach Art mit 1 Stück pro 1,0 bis 1,5 m² zu pflanzen. Pro m² Pflanzgebiet.
Gehölze ist anderen Pflanzenarten der Pflanzenliste 1 klassiringer Bäume in der Mindestqualität STU 18-20 an der Pflanzenliste 1a zu pflanzen(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S 2141, 1998 I S 137)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches (AGBauGB) vom 18. Dezember 1987 (GVBl. S. 273)15, zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (GVBl. S. 577, 210)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Mai 1998
- Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Juli 1998

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt gemäß § 2 Abs.1 Satz 1 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 27.02.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 05.02.1998 erfolgt.

Wismar, 01.12.1999

Die Bürgermeisterin — Der Präsident der Bürgerschaft

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß §§ 21, 24 LPlG sowie Anlage-Erlaß vom 05.05.90 beteiligt worden.

Wismar, 01.12.1999

Die Bürgermeisterin

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB ist vom 15.02. bis zum 23.02.1998 während der Dienststunden montags, dienstags, mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr in Bauamt der Hansestadt Wismar, Abteilung Stadtplanung, Beguinenstraße 6, durchgeführt worden. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist mit den Hinweis, daß Anregungen während der Frist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 07.02.98 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wismar, 01.12.1999

Die Bürgermeisterin

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 20.04.98 sowie vom 05.07.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wismar, 01.12.1999

Die Bürgermeisterin

5.1 Die Bürgerschaft hat am 24.09.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Wismar, 01.12.1999

Die Bürgermeisterin — Der Präsident der Bürgerschaft

5.2 Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.10.1998 bis 13.11.1998 während der Dienststunden montags, dienstags, mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr in Bauamt der Hansestadt Wismar, Abteilung Stadtplanung, Beguinenstraße 6, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweis, daß Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 03.10.1998 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden benachrichtigt.

Wismar, 01.12.1999

Die Bürgermeisterin

6. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 1 Abs 5 und 6, § 3 Abs 2 Satz 4 und § 3 Abs 3 BauGB am 25.11.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wismar, 01.12.1999

Die Bürgermeisterin

7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.11.1999 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft am 25.11.1999 gebilligt.

Wismar, 01.12.1999

Die Bürgermeisterin — Der Präsident der Bürgerschaft

8. Der Bebauungsplan wurde aus den rechtsverbindlichen Flächennutzungsplänen der Hansestadt Wismar entwickelt.

Wismar, 01.12.1999

Die Bürgermeisterin

9. Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit dem am 25.11.1999 gefaßten Beschluß wird bestätigt.
Die Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Wismar, 01.12.1999

Die Bürgermeisterin

10. Der Beschluß über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 05.12.1999 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist mit allen Begründungen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 05.12.1999 in Kraft getreten.

Wismar, 06.12.1999

Die Bürgermeisterin

Übersichtskarte 1 : 20000

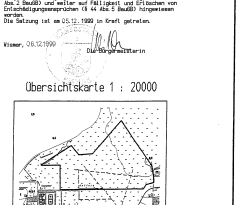

Hansestadt Wismar
BEBAUUNGSPLAN 46/97
"Gewerbe- und Industriegebiet Hoffeld Süd III"

Planungsstand: 11. 10. 1999	
Festsetzung	Satzung zur 1. Änderung

Stand: September 2006

SATZUNG ZUR 1. ÄNDERUNG

1. Die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 46/97, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde gem. § 10 BauGB am 20.06.2006 von der Bürgerschaft beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46/97 wurde mit Beschluß der Bürgerschaft am 20.06.2006 gebilligt.

Wismar, 04.10.06

2. Die Übereinstimmung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46/97 mit den am 20.06.2006 gefaßten Beschluss wird bestätigt. Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Hoffeld Süd III", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Wismar, 04.10.06

3. Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Hoffeld Süd III" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 26.10.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und auf die Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan mit Begründung und allen Begründungsanlagen (§ 44 Abs. 3 BauGB) ist hingewiesen worden. Die Satzung zur 1. Änderung ist mit dem 26.10.2006 in Kraft getreten.

Wismar, 26.10.2006

Der katastermäßige Bestand am 19.05.1998 wird als richtig dargestellt bescheinigt.
Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, die die rechtsgültige Eintragung in das Katasteramt Wismar vorliegt.
Regelbaugesuche können nicht akzeptiert werden.

Wismar, den 01.12.1999

Katasteramt